

Mittheilung des Senats

vom 29. Juni 1880.

Erweiterung der Freischule am Buntenthorssteinweg.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen des vorgelegten Bauplans einverstanden, durch welche der Kostenaufschlag sich um M. 17 847.68 vermindert und anstatt der beantragten M. 87 147.68 die Bewilligung sich auf M. 69 300 beschränkt. Den Wunsch der Bürgerschaft, daß statt Zink Schiefer zur Bedachung verwendet werden möge, hat der Senat der Baudeputation zur Erwägung mitgetheilt.

Was die Uebertragbarkeit der einzelnen Abtheilungen des Kostenetats betrifft, so erledigt sich dieser Punkt, weil die Baudeputation, wie dem Senate berichtet worden ist, den Bau in Generalentreprise ausverdingen hat.

Ueber den von der Bürgerschaft beantragten Bau der Turnhalle muß der Senat seinen Beschluß sich vorbehalten. Da nach der Erklärung der Schuldeputation die Errichtung der Turnhalle noch ausgesetzt werden kann, würde eine Nachbewilligung auf das Budget des laufenden Jahres für diesen Zweck nach den geltenden Grundsätzen nicht zulässig sein.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Juni 1880.

1. Erweiterung der Freischule an der Sternstraße.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit der Ausführung des Baues nach Maßgabe der dem Berichte der Schuldeputation zu Grunde gelegten Anschläge und Zeichnungen einverstanden, beschließt jedoch die nachstehenden Abänderungen des ihr vorgelegten Bauplans:

- 1) anstatt der Anlage einer Centralheizung ist die bestehende Ofen- und Luftheizung aufrecht zu erhalten, letztere zu erweitern, event. durch Aufstellung von Oefen in dem Neubau zu ergänzen,
- 2) die Niederlegung des Erdgeschosses und die Höherlegung des ersten Stocks lehnt sie ab, wie gleichfalls
- 3) die Ersetzung der vorhandenen hölzernen Treppen durch massive;
- 4) in den Submissionsbedingungen ist statt des veranschlagten Kronholzes die Verwendung von gutem Tannenholz vorzuschreiben.

Sie nimmt an, daß durch diese Aenderungen erspart werden

zu 1) M. 8 550.—

" 2) " 4 650.—

" 3) " 2 300.—

zusammen M. 15 500.— und genehmigt eine Gesamtbausumme von M. 35 500 als Nachbewilligung auf Cap. I. der außerordentlichen Ausgaben des diesjährigen Budgets zur Verfügung der Baudeputation.

Für den Fall, daß die Deputation den Bau nicht in Generalentreprise vergiebt, ertheilt die Bürgerschaft ihrerseits der Deputation den Auftrag, ihr eine Aufgabe über die Vertheilung der obigen Gesamtsumme von M. 35 500 auf die einzelnen Positionen zu machen, welche letzteren nicht übertragbar sind.

2. Polizeigebühren.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft unter Nr. 12 und 14 (Verh. pag. 269 unten und 270 oben) sind bei der Publikation des Gesetzes nur insofern berücksichtigt, als die Positionen 20 und 22 des Gesetzentwurfes (Verh. pag. 230) im Gesetze weggelassen sind, während die — allerdings nicht durch eine zur Aufnahme in das Gesetz geeignete Formulierung erkennbar gemachte — Absicht der Bürgerschaft war, durch das Gesetz zu bestimmen, daß die Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten, unbeschadet der Bremerhavener Gebühr für Sonntagsarbeiten an Schiffen, und Gistscheine unentgeltlich ertheilt werden sollen, da ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung nach § 1 pos. 28 des Gesetzes sowohl für die Bescheinigung der Erlaubniß zur Sonntagsarbeit als auch für einen Gistschein eine Gebühr von 50 $\mathcal{L}$ erhoben werden könnte.

Die Bürgerschaft ersucht deshalb den Senat, folgendem Zusatz zu § 1 pos. 28 des Gesetzes:

„Bescheinigungen über Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten — unbeschadet der für Bremerhaven bestehenden Erlaubnißgebühr für Sonntagsarbeiten an Schiffen — und Gistscheine sind jedoch gebührenfrei zu ertheilen“

zuzustimmen und eine neue Publikation des Gesetzes mit diesem Zusatz zu veranlassen.

3. Nachtrag zu dem mit Preußen und verschiedenen anderen Staaten am 1. December 1877 abgeschlossenen Uebereinkommen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Nachtrage einverstanden. Bei dieser Gelegenheit beschließt sie, im § 12 unter 2 des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Fischerei vom 23. März 1879, die Worte: „von Wurfnetzen, sowie“ zu streichen und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten. Ferner ersucht sie den Senat um baldthunlichste Erledigung des in ihrem Beschlusse vom 5. März 1879 unter 2 Absatz 2 geäußerten Wunsches.

4. Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft hat den diesjährigen ausführlichen Jahresbericht dankend entgegengenommen und beschließt in Betreff der unter VI. desselben (Seite 290) enthaltenen Anträge was folgt:

Zu 1 a ersucht sie, die Schuldeputation zu einem Bericht darüber aufzufordern, ob es sich empfiehlt, die Ertheilung von Ferienstunden auf Staatsrechnung außer im Gymnasium und in der Handelsschule auch in der Vorschule und den Realschulen aufzuheben und setzt bis zum Eingang dieses Berichts ihre Beschlüßfassung aus.

Mit dem Antrage unter 1 b erklärt sie sich einverstanden.

Den Antrag unter 1 c lehnt sie ab.

Was die Anträge unter 2 und 3 betrifft, so stimmt die Bürgerschaft den Ansichten der Finanzdeputation bei und behält sich auch ihrerseits ihre Beschlüßfassung zur Sache selbst bis zur Feststellung des Budgets für das Jahr 1881 vor.

Zu 4 beschließt sie, daß das Schulgeld für die Vorschule auf $\mathcal{M}$. 96, für das Gymnasium und die Handelsschule auf $\mathcal{M}$. 120 festgesetzt wird.